

Hinweis zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Keine generelle Mehrstaatigkeit im Rahmen der Einbürgerung

In der Presse wird ohne genaue Differenzierung erörtert, dass Mehrstaatigkeit für in Deutschland geborene und aufgewachsene junge Menschen erlaubt sein soll.

Diese Informationen sind nicht vollständig.

Die gesetzlichen Änderungen zur Staatsangehörigkeit betreffen lediglich den Personenkreis der optionspflichtigen jungen Deutschen.

Dies sind Kinder ausländischer Eltern,

1. die die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem 01.01.2000 nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) durch Geburt im Inland erhalten haben

oder

2. die zwischen dem 2. Januar 1990 und dem 31. Dezember 1999 im Inland geboren wurden und durch Einbürgerung gemäß § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

Sollten Sie nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 8, 9 oder 10 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung (Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde) beantragen oder sogar bereits erhalten haben, gilt diese Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes somit für Sie nicht.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, steht Ihnen das Team Einbürgerung unter der Servicenummer 169 2420 gerne zur Verfügung.